

Stellungnahme des BUND Saar zum Bebauungsplan Franzenbrunnen

• Teilung der Gesamtfläche

Die Stadt Saarbrücken führt für die Teilung der gesamten zur Entwicklung anstehende Fläche zwischen Lerchesflurweg, Lothringer Straße / Metzger Straße, Mondorfer Straße (bisher der Bebauungsplan Nr. 114.08.00 „Franzenbrunnen“ im Verfahren geführt und im Folgenden als Gesamtareal bezeichnet) in der Begründung zum Bebauungsplan Gründe an, die nach Ansicht des BUND nicht nachvollziehbar und fehlerhaft sind:

- *Verhandlungen mit Grundstückseigentümern zur Einbeziehung ihrer Grundstücke in die Entwicklung des Wohngebietes dauern an. Für diese Bereiche soll erst nach Abschluss der Verhandlungen das Verfahren weitergeführt werden.*

Dieses Argument trifft nicht zu für die Fläche zwischen Verbindungsfußweg Lothringer Str. zur Mondorfer Str., Hohe Wacht/Am Franzenbrunnen, „Hohlweg am Franzenbrunnen“ und Mondorfer Str. Diese Fläche verbindet die beiden Teilflächen des aktuellen Teilbebauungsplanentwurfes, eine Ausgliederung ist daher aus den von der Stadt Saarbrücken genannten Argumenten nicht nachvollziehbar und somit abzulehnen.

Die meisten Grundstücke oberhalb des Verbindungsfußweges Lothringer Str. zur Mondorfer Str. befinden sich bereits größtenteils in städtischem Besitz.

- *Artenschutzrechtliche Belange bezüglich eines möglichen Fledermausvorkommens im nordöstlichen Bunker müssen abgewartet werden sowie die Untersuchung zu dem möglichen Rückbau des Bunkerrests im (ehemaligen) nordöstlichen Geltungsbereich, um vor einer Weiterbearbeitung gesicherte Aussagen zu Rückbaumöglichkeiten und möglicher späterer Nutzungen zu haben.*

Das artenschutzrechtliche Gutachten zu den FFH-relevanten Fledermäusen und dessen Ergebnisse lagen bereits vor der Offenlegung vor. Die Argumentation ist somit nicht korrekt. Die Formulierung „gesicherte Aussagen zu Rückbaumöglichkeiten“ ist irreführend. Ein Rückbau der gesprengten Bunkeranlage beinhaltet den vollständigen Abriss und nach Kreislaufwirtschaftsgesetz die vollständige Wiederverwertung der Gebäudereste (siehe Kasten unten). Eine Formulierung in dieser Form ist daher abzulehnen. Eine Ausgrenzung dieses Areals aus dem hier vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist aufgrund dieser Argumentation nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt.

<p>Aus den Erfahrungen im Saarland an anderer Stelle ist zu mutmaßen, dass es sich bei dem als „Rückbau“ angedachten Vorhaben lediglich um eine Zertrümmerung der Bunkeranlage mit Aussortieren von Stahlarmierungen handelt. Der Betonrest verbleibt jedoch vor Ort und soll zur Verkehrssicherung übererdet wird. Diese Vorgehensweise würde einen eklatanten Verstoß gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz darstellen.</p>
--

- *Ein Baubeginn bzw. Beginn der Rodungsmaßnahmen im Winter 2014/2015, wie ursprünglich vorgesehen nördlich der Kita Franzenbrunnen erscheint zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der Zauneidechsenpopulation nicht sicher möglich. Aus diesen Gründen wird nun der südwestliche Teilbereich im Verfahren gesondert weitergeführt. Für die weiteren Bauabschnitte erfolgt der Fortgang des Verfahrens nach Klärung o.g. Belange.*

Wir sehen keinen Grund, die Untersuchungen nicht auf das gesamte Gebiet zu erstrecken. Die Gefahr sehen wir darin, dass die Ausrottung/Vergrämung der Zauneidechse in Etappen erfolgt, um so eine Verharmlosung des Ausmaßes der Zerstörung ihres Lebensraums zu erreichen. Erreicht wird damit „ein Tod auf Raten“. Desweiteren ist die Vergrämung der Zauneidechse nördlich der Kita Franzenbrunnen auch unter dem Aspekt des jetzt vorgelegten Bebauungsplanes zu betrachten, da sich der durch die neue Bebauung ergebende höhere Prädatorendruck durch Hauskatzen negativ auf die Zauneidechsen auf der Fläche nördlich der Kita Franzenbrunnen auswirken wird. In diesem Fall liegt dann keine Vergrämung der Eidechsen vor, sondern eine Ausrottung. Dieses würde nicht einer CEF entsprechen. Eine Gesamtbetrachtung über alle Teilflächen im „Gesamtbebauungsgebiet Franzenbrunnen“ ist daher unabdingbar.

- PCB-Problematik: In der Stadtbodenkartierung existieren Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens mit Polychlorierten Biphenylen (PCB) östlich angrenzend an den Geltungsbe-
reich. Mit der Teilung des Gesamtareals und somit zum jetzigen Zeitpunkt Herausnahme aus dem Offenlegungsplan soll unserer Auffassung nach der Fokus von dem belasteten Boden abgewendet und das Problem vertagt werden.

Der BUND fordert eine Einstellung des zurzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens und unabhängig von einer generellen Ablehnung einer Bebauung in diesem Gebiet ggf., eine neue Offenlegung für das Gesamtareal. Dies gilt im Besonderen auch für den Bereich der abgebrannten Gärtnerei mit ihrem Pestizidlager auf dem jetzt verhandelten Bebauungsplanentwurf. Zudem halten wir es für erforderlich, die dann anstehende Umweltprüfung zum Bebauungsplan auch die Auswirkungen der voran gegangenen Bauleitplanung zum Kita Franzenbrunnen mit einzubeziehen.

Die hier gewählte Aufsplitterung in mehrere Abschnitte hat vielmehr zur Folge, dass gewissermaßen in einer Art Salamtaktik das Gebiet am Franzenbrunnen stückweise ökologisch zerstört wird, ohne dies in seiner Gesamtheit umfassend darzustellen und bewerten zu können. Jeder Abschnitt mag vielleicht in seinen Auswirkungen auf Natur und Umwelt vertretbar und ggf. ausgleichbar sein. In der Summe jedoch geht hier ein aus verschiedenen Gründen für die Natur und Umwelt wichtiges Gebiet dauerhaft verloren.

Des Weiteren nimmt der BUND zu folgenden Punkten Stellung:

- **Schutzgut Grund und Boden:**

Das bislang unbebaute Gebiet verlangt die umfassend begründete Antwort zur Frage nach dem Bedarf für die beabsichtigte Wohnbebauung. Eine Bebauung ohne überzeugend nach-

gewiesenen Bedarf würde einen Verstoß gegen das gesetzliche Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bedeuten (§1a Abs. 1 BauGB). Daher sind sachverständig zu untersuchen und zu belegen:

- a) Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Saarbrücken bis zum Jahr 2020/2050;
- b) Die Entwicklung der entsprechenden Anteile bei denjenigen Jahrgängen, die für Familien Gründungen/Hausbau hauptsächlich in Betracht kommen;
- c) Die entsprechenden Daten (wie zu a) und b)) für das gesamte Gebiet des Saarlands und eventuell noch die angrenzenden Landkreise in Rheinland-Pfalz und Lothringen, soweit die Stadtplanung ernsthaft davon ausgehen möchte, dass aus diesen Räumen Zuzug in die Stadt Saarbrücken mit Nachfrage nach Wohnbauland zu erwarten sei;
- d) Die Erwerbsbedingungen für das Gebiet sind mit „von 220 Euro bis 300 Euro pro qm“ angegeben. Sind diese Bedingungen für den Erwerb von Grundstücken im "Franzenbrunnen" auch für die vorgesehenen „jungen Familien“ akzeptabel?
- e) Sollten solche Interessenten registriert sein, müssten zum Nachweis deren Daten – wenn auch in anonymisierter Form – überprüfbar dargelegt werden (Alter, Personenzahl, Einkommensgruppe).

Zur Beurteilung der Bedarfslage geht es nicht nur darum, unbebaute Grundstücksflächen zu ermitteln, sondern auch um vorhandene, dem Immobilienmarkt in Saarbrücken jetzt und auch für den künftigen Zeitraum der Planverwirklichung zur Verfügung stehende Immobilien. Deren Ermittlung durch eine(n) vereidigte(n) Immobiliensachverständige(n) halten wir für unerlässlich. Es geht nämlich nicht an, durch neue Siedlungsflächen und damit Bodenversiegelung letztlich weiteren Haus- und Wohnungsleerstand zu produzieren. Denn schon aufgrund der seit Jahren rückläufigen demografischen Entwicklung ist Leerstand nicht nur vorhanden, sondern wird sich in Zukunft noch erheblich weiter verschärfen: Die Stadt Saarbrücken hatte im Jahr 2010 174.100 Bewohner und wird im Jahr 2020 noch 163.000 Bewohner aufweisen (Quelle: Landesamt für Zentrale Dienste, Statistisches Amt, Saarbrücken 2010).

f) Auch im Zusammenhang mit dem Schutz von Grund und Boden spielt das über zwei Jahrzehnte für ökologischen Landbau entwickelte und erfolgreich bewirtschaftete Gelände der Neuen Arbeit Saar eine besondere Rolle. Daher ist zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass diese wertvollen Flächen nicht durch Bebauung oder auf andere Weise ihre Zwecksetzung verlieren und ob oder wie sie gegebenenfalls ersetzt werden können. Dies gilt sicher nicht zuletzt auch in besonderer Verantwortung gegenüber den dort bisher tätigen behinderten und in Rehabilitation beschäftigten Menschen. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass in das Vorhaben der Neuen Arbeit Saar beachtliche EU-Fördergelder geflossen sind, die bei dem Vorhaben der Landeshauptstadt vernichtet würden. Die Frage besteht auch, ob noch Gewährleistungsfristen (Bestandsschutz für die Investitionen) für diese Finanzmittel bestehen!

- **Schutzgut Klima**

Es soll ein Landschaftsbereich bebaut werden, der als Kaltluftentstehungs- und Klimaausgleichsgebiet festgestellt ist. In Ihrer gutachterlichen Stellungnahme zur klimaökologischen Situation im Bereich des BBP (siehe Umweltbericht Seite 24) geben Sie an, dass dies nur einen kleinen Teil des gesamten Kaltlufteinzugsgebiets ausmache. Dabei fließe die Kaltluft nach Süden hin ab, vereinige sich mit übrigen Kaltluftabflüssen und ströme über den Deutschmühlenweiher Richtung Saartal ab. Demnach profitiere die südlich angrenzende Bebauung. Bioklimatisch stärker belastete, beispielsweise im Norden befindliche Siedlungsflächen und der Innenstadtbereich würden von diesem Luftaustausch nicht tangiert.

Der Stadtklimatologe Prof. Dr. Dr. Olaf Kühne, Uni Weihenstephan misst in seinem Vortrag „Die Bedeutung des Stadtklimas in Anbetracht der geplanten Bebauung des Franzenbrunnens“ vom 29.01.2013 (ATSV-Halle, Alt-Saarbrücken) dem Gebiet im Bereich Franzenbrunnen eine deutlich höhere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu als das von Ihnen dargestellt wird. Die Argumente Kühnes konnten durch Ihre Stellungnahme nicht widerlegt werden.

- **Schutzgut Gesundheit, Lärmschutz**

Bei Umsetzung der Planungen wird es in jedem Falle zu einem Zuwachs von Kfz-Nutzung und damit zu einer extremen Mehrbelastung der vorhandenen Hauptverkehrsstraßen kommen.

Hauptverkehrsstraßen bereits überlastet. Die bislang vorhandenen Hauptverkehrsstraßen wie Metzger Straße (16.000 Fahrzeuge pro Tag), Lerchesflurweg, Spichererbergstraße und Feldmannstraße (je 10.000 Fahrzeuge pro Tag) und deren Kreuzungsbereiche sind bereits überlastet. Die Eingrenzung des Bebauungsplan-Gebietes weist keinerlei Ansatzpunkte auf, dieses Problem zu entschärfen. Ein Planungskonzept hierzu existiert nicht.

Die schalltechnische Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umgebenden Lärmquellen (Straßenverkehr, Gewerbe) ergab, dass es an den geplanten Gebäuden im Westen des Untersuchungsgebiets zu z.T. (Schalltechnische Untersuchung S.15) deutlichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt und Schutzmaßnahmen, wie z.B. der Verzicht auf (zu öffnende) Fenster von Aufenthaltsräumen an der dem Verkehrsweg zugewandten Fassade der Gebäude, erforderlich werden. Dies lässt an der Eignung als Wohnbebauung zweifeln. Es ist bekannt, dass etwa 2/3 der Menschen in Deutschland von Lärm, insbesondere Verkehrslärm gestört werden und ein erheblicher Teil davon sogar in seiner Gesundheit gefährdet bzw. geschädigt ist.

- **Natur- und Artenschutz**

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Themenfeld das Vorkommen der Zauneidechse am Franzenbrunnen. Aus den vorliegenden Unterlagen wird überdeutlich, dass das Vorhaben insgesamt - und auch als der nun vorgesehene vorgezogene Abschnitt - keinesfalls genehmigungsfähig ist. Um das zu verschleiern, werden die Rechtslage, die Biologie der Zauneidechse und sogar die Örtlichkeiten falsch dargestellt/beschrieben. Dazu wird vom Gutachter Herr F. u. a. regelmäßig mit gefälschten Zitaten und offenkundigen Unwahrheiten gearbeitet. Die Erfassung ist unzureichend, die Ergebnisse werden eher verschleiert als dargestellt, die Eingriffsregelung wird nur scheinbar abgearbeitet.

Angaben zum Erhaltungszustand der Zauneidechsen finden sich erstmals in der - nicht als solche gekennzeichneten - diesjährigen Aktualisierung des Gutachtens vom 29.8.2012. Spätestens im Falle einer Bebauung, vermutlich bereits durch die vorgezogenen Maßnahmen, ist mit erheblichen Schädigungen der lokalen Zauneidechsen-Population und somit mit Biodiversitätsschäden zu rechnen (Umweltschaden, Umwelthaftung).

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfolgen nämlich nicht nur durch die geplanten Bautätigkeiten (v. a. Tötungen und Verletzungen), sondern bereits durch die Vergrämungen (= Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und dem geplanten ergänzenden Abfang von Eidechsen. Aufgrund mangelhafter Konzeption und praktischer Fehler bei der Durchführung greift das Vergrämungs-Konzept (bis auf die zu erwartenden Tierverluste) nicht, von einer Wiederbesiedlung der Flächen ist auszugehen.

Auch die vorgeblichen Aufwertungen sind zumindest teilweise als verbotene Zugriffe zu werten. Bezeichnenderweise beruft sich Herr F. bei seinem Maßnahmenkonzept auf eine Publikation (Kluge et al. 2013) die den Untertitel "Vermeidungsmaßnahmen die keine sind" trägt. Dort ist umfangreich begründet, warum die Maßnahmen fachlich und rechtlich nicht nur ungeeignet sind, sondern selbst gegen die Zugriffsverbote verstoßen. Ansonsten verweisen wir insbesondere auf das Freiberg-Urteil des BVerwG (14.7.2011 – 9 A 12.10), aus dem die Rechtswidrigkeit der hier vorgelegten Planungen - gerade auch in Hinblick auf die Zauneidechse - klar hervorgeht.

Falsche Darstellung der Rechtslage

- Baubedingte Tötungen von streng geschützten Arten sind generell verboten, bzw. bedürfen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Hier gilt ein strenger Individuenbezug.
- Das angeführte Urteil des BVerwG bezieht sich nur auf kollisionsbedingte Tötungen, also betriebsdingte Verluste.

Nicht gilt es für baubedingte Verluste, das (hier vorgesehene) Abfangen streng geschützter Tiere und weitere hier zu erwartende Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Selbst Herr F. erwartet Verluste von bis 40 % der (falsch abgegrenzten) Gesamtpopulation, entgegen der Darstellung werden diese durch die angeblichen Schutzmaßnahmen nicht wesentlich minimiert. Vielmehr scheint bei fachlich richtiger Abgrenzung ein Verlust von weitaus mehr als der Hälfte der Individuen und in der Folge von Tötungen und Habitatverlusten auch ein Erlöschen der lokalen Population im Plangebiet wahrscheinlich. Die (hier ohnehin nicht geltende) Signifikanzschwelle wird somit deutlich überschritten

- CEF-Maßnahmen müssen unmittelbar an die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte angrenzen. Die betroffene Individuengruppe (wie hier dargestellt) ist nicht relevant (und kann die meisten Maßnahmenflächen zudem ohnehin nicht erreichen)
- CEF-Maßnahmen greifen nur beim Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nicht bei Tötungen in erheblichem Ausmaß oder dem Abfangen von Individuen
- Da die Zauneidechse - entgegen der Darstellung von Herrn F. - eine extrem ortstreue Art ist (s. z. B. Blanke 2010), müssen CEF-Maßnahmen sehr dicht (nur wenige Meter) neben den betroffenen Lebensstätten liegen und barrierefrei erreichbar sein. Beides ist hier ebenfalls nicht gegeben
- Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn nachgewiesen sein. Dies gilt umso mehr, wenn wie hier der Maßnahmenerfolg fraglich ist bzw. sogar ausgeschlossen erscheint. Dieser Funktionsnachweis kann nur mit Hilfe fotografischer Wiedererkennung von Zauneidechsen-Individuen, die an den alten Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfasst und an den neuen wieder gefunden wurden, erfolgen
- Eine Bebauung ist - auch auf Teilflächen - nur nach Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) möglich, diese kann jedoch nicht gewährt werden (s. u.)
- Bereits die Vergrämungen verstoßen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, da sie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Ziel haben und zu Tötungen und Verletzungen führen können. Sie hätten einer Ausnahme bedurft, die jedoch ebenfalls nicht erteilt werden kann. Die durchgeführten Vergrämungen sind daher als Straftat anzusehen

Falsche Darstellung der Biologie der Zauneidechse

- Die Biologie der Zauneidechse wird konsequent falsch dargestellt
- Entsprechend führen die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen ins Leere, oftmals stellen

sie vielmehr Schädigungen und Gefährdungen dar

- Bauzeitenbeschränkungen etc. sind nicht geeignet, Verluste zu minimieren: Tötungen und Verletzungen erfolgen trotzdem, da Zauneidechsen ganzjährig nahe der Erdoberfläche zu finden sind und im Ganzjahreslebensraum überwintern (zudem sind die Aktivitätsphasen von Zauneidechsen falsch dargestellt)
- Anstelle eines großen zusammenhängenden Lebensraums sollen die Zauneidechsen auf deutlich kleineren und stark zersplitterten Teilflächen weiter existieren können. Sowohl der gesunde Menschenverstand als auch die Populationsbiologie der Zauneidechse lassen die Planungen als absurd erscheinen
- Durch das Konzept wird insbesondere auch der besonders bedeutsame Teilbestand im Südosten gefährdet (Stress durch Maßnahmen selbst und die gewünschte Zuwanderung von vergrähten Tieren)
- Die lokale Population wurde falsch bzw. entgegen der Biologie und Mobilität der Art abgegrenzt. Betrachtungsebene muss der Bestand im - durch öffentliche Straßen von den Beständen im Süden isolierten - Plangebiet sein

Keine Bilanzierung, Kleinrechnen des Kompensationsbedarfs

- CEF-Flächen müssen mindestens die gleiche Qualität und Ausdehnung haben wie die verloren gegangenen Funktionsräume. Bei ortstreuen Arten wie der Zauneidechse gilt der gesamte bewohnte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LANA 2010). Mit einer pseudowissenschaftlichen und leicht zu widerlegenden Berechnung wird versucht, diese Gegenüberstellung zu umgehen. Bemerkenswerter Weise wird die Zauneidechse bei dieser Berechnung als überaus ortstreu dargestellt (ortstreuer als aufgrund diverser Daten zu erwarten ist). Um die angeblichen CEF-Flächen zu erreichen, wird sie dagegen - aber ebenfalls falsch - als sehr wanderfreudig und extrem mobil "verkauft".
- Eine saubere Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung fehlt, Eingriffsfolgen werden verschleiert (Habitatverluste durch Bebauung, Qualitätsverluste durch Beschattung der zu besiedelnden Restbereiche etc.)
- "Nur" besonders geschützte Arten werden nicht weiter beachtet, die Eingriffsregelung wird auch in dieser Hinsicht nicht abgearbeitet (=> keine Ausnahme möglich, vgl. Freiberg-Urteil BVerwG 2011)

Unzureichende Erfassung und Verschleierung der Ergebnisse

- Die Erfassung wurde nicht nach gängigen Standards (z. B. BfN 2010) durchgeführt. Ihre konkreten Ergebnisse werden nicht dargestellt. Weite Bereiche - die Kleingärten (als

typische Lebensräume) wurden gar nicht untersucht. Die "nicht absuchbaren" großen Brombeergebüsche wurden aufgrund der fehlenden - und gar nicht möglichen Nachweise - als nicht besiedelt dargestellt; obwohl diese wichtige Habitats-elemente darstellen

- Angaben zum Erhaltungszustand (finden sich erstmals in der (nicht gekennzeichneten!) Aktualisierung des Gutachtens vom 29.8.2012. Auch die Angaben zum Erhaltungszustand sind offensichtlich falsch; er ist nicht mit B, sondern mit C zu bewerten
- Verräterisch ist auch die Darstellung der Funde im B-Plangebiet in Miniaturgröße mit schlecht lesbaren Symbolen und fehlender Überlagerung von Planungen und Funden in der Darstellung. Offenbar sollen so u. a. die Erfassungsdefizite aufgrund ungünstiger Begehungszeiträume verschleiert werden
- Eine seriöse Darstellung der Erfassungsergebnisse (Text, Tabellen, Karten, die eine sachgerechte Bewertung ermöglichen und alle erforderlichen Daten liefern) liegt nicht vor
- Nach der Schlingnatter wurde nicht gezielt gesucht, die Methode war für ihren Nachweis noch unzureichender

Widersprüchliche Angaben und mangelhafte Umsetzung

- Die Vergrämung soll laut Gutachten kurzrasige Bereiche schaffen. Dichtere Vegetation dient zu einem selbst als Ruhestätte der Zauneidechse und schützt tiefer liegende Rückzugsorte (z. B. Erdbaue). Entsprechend stellt die vorgesehene Vergrämung eine vorsätzliche Zerstörung von Lebensstätten dar (Straftat!)
- Im Winter soll eine bodennahe Mahd erfolgen (= direkte und indirekte Gefährdung von überwinternden Zauneidechsen). Ab April soll durch die Vergrämung die Vegetation auf eine Resthöhe von mindestens 15 cm eingekürzt werden. Bei dieser Höhe ist jedoch noch gar nicht mit einer Abwanderung zu rechnen
- Bei der praktischen Durchführung (s. Fotodokumentation BUND) waren zunächst die Beeinträchtigungen deutlich stärker als in den Planungen angegeben (stark zerfahrene Flächen, kein Bewuchs, Tötungen durch Befahren und fehlende Deckung sicher zu erwarten), heute sind die Flächen wieder üppig bewachsen, so dass von einer Nutzung durch überlebende Zauneidechsen auszugehen ist.
- Der Folienzaun, der eine Rückwanderung verhindern sollte, kann "unterkrochen", umgangen bzw. ohne Weiteres passiert werden (s. Fotodokumentation BUND)
- Entgegen der Darstellung von Herr F. empfiehlt Blanke (2010) keine Steinhaufen - sondern beschreibt diese als typische Gefährdung durch Zerstörung wichtiger Teilbereiche und Schaffung ungeeigneter Quartiere. Anhand der Abbildungen sind genau diese Gefährdungen auch am Franzenbrunnen zu erwarten
- Ohnehin steht ein Konzept, das eine Population aus einem großen und weitgehend

zusammenhängenden Lebensraum stattdessen auf zersplitterten Kleinstflächen mit viel geringerer Gesamtgröße sichern will, im Widerspruch zur Populationsbiologie auch der Zauneidechse (vgl. Blanke 2010). Bei der Umsetzung dieses Konzeptes ist von einem verlangsamten Erlöschen des Bestandes, großem Stress und qualvollem Zugrundegehen zahlreicher Eidechsen auszugehen. Durch die vorgeblichen Schutzmaßnahmen werden auch Tiere gefährdet, die von den Bauarbeiten gar nicht betroffen wären

- Das vorgesehene Monitoring sichert dem Bearbeiter zwar weitere Einkünfte, ist aber nicht geeignet, den Eignungsmängeln des Schutzkonzeptes wirkungsvoll zu begegnen.

Widerrechtliche und ohnehin nicht wirksame Abschnittsbildung

- Gemäß der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG ist eine Abschnittsbildung (bei Verkehrsstraßen, also bei Vorhaben, für die Ausnahmeveraussetzungen oft vorliegen) nur zulässig, wenn der Gesamtverwirklichung des Vorhabens bzw. weiterer Abschnitte keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Dies ist hier offenkundig nicht gegeben
- Zudem können auch zurzeit im vorgezogenen Abschnitt noch Zauneidechsen beobachtet werden (Herr Westermann von der BI Franzenbrunnen). Nach Einschätzung der Anwohner erfolgt die Vergrämung zudem anscheinend genau in das zunächst zu bebauende Gebiet. Auf die in diesen Tagen beginnende Überwinterung der ersten Zauneidechsen (Männchen) weisen wir vorsorglich hin.
- Etwaige Festlegungen auch für den vorgezogenen Teilbereich könnten nur auf Basis einer seriösen Erfassung und Ergebnisdarstellung (jeweils für Gesamtgebiet und vorgezogenen Teilbereich) erfolgen, derzeit ist eine Abarbeitung von Eingriffsregelung und Artenschutz nicht möglich. Hierfür ist ggf. ein kompetenter und glaubwürdiger Bearbeiter auszuwählen.

Fazit des BUND

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 wäre zwingend erforderlich. Diese kann aber keinesfalls erteilt werden. Es fehlen folgende Ausnahmevoraussetzungen:

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses UND
2. keine zumutbaren Alternativen UND
3. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen einer Art (Verschlechterung ist aufgrund der weitgehenden Unerreichbarkeit der Maßnahmenflächen und der drastischen Verkleinerung des Gesamtlebensraumes sicher anzunehmen. Hinzu kommt die extrem fehlerhafte Maßnahmenkonzeption)
4. Günstiger Erhaltungszustand der Zauneidechse in Deutschland bzw. im Bereich der biogeografischen Region (ist: ungünstig)
5. Fehlerfreie Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine wesentliche Eingriffsminimierung (vgl. LANA 2010, BVerwG 2011)

Der BUND Saar fordert eine Kompensation der Schäden, die durch die von Herrn F. veranlassten Maßnahmen bereits angerichtet wurden.

Fotonachweise zum Zustand des Gebietes und dem Folienzaun sind im Anhang beigelegt. Weitere Fotos auch zur Zauneidechse selbst im können bei Bedarf nachgeliefert werden.

Quellen und weiterführende Literatur

BfN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände Arten.

BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. - In Auftrag des Bundesamts für Naturschutz. [Anmerkung: Falsche Autorenangabe für bessere Vergleichbarkeit hier übernommen].

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. Aufl. – Bielefeld (Laurenti).

BVerwG (2008): 12.3.2008 - A 3.06 (A 44 durch ein FFH-Gebiet bei Hessisch Lichtenau).

BVerwG (2011): 14.7.2011 - 9 A 12.10 (Ortsumgehung Freiberg).

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, endgültige Fassung, Februar 2007.

KLUGE, E., I. BLANKE, H. LAUFER & N. SCHNEEWEIß (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen die keine sind - Naturschutz und Landschaftsplanung, 45: 287-292.

LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde.

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg., 2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. - Stuttgart (Kohlhammer).

- **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

Die Ausgleichsmaßnahmen am Pulverbach sind aus folgenden Gründen abzulehnen:

1) Maßnahmen an Gewässern und deren Auen sind nach WRRL Pflichtaufgaben der Kommunen, soweit es sich nicht um Gewässer der ersten und zweiten Ordnung handelt.

2) Das Pulverbachsystem ist aufgrund seiner schlechten Wasserqualität nicht geeignet, sinnvolle Strukturmaßnahmen im Sinne der WRRL durchzuführen. In diesem Zusammenhang werden hier die Äußerungen des LUA in Person von Herrn Dr. Arne Haybach zur allgemeinen Problematik sinngemäß wiedergegeben, der in Arbeitsgruppengesprächen festgestellt hat, dass ohne eine einsprechende biologische Gewässergüte nach dem Saprobienindex alle weiteren Parameter als nachrangig angesehen werden müssen.

3) Die Einleitersituation ist im Pulverbachsystem oberhalb des Drahtzugweiher nicht beherrschbar, da er als grenzüberschreitendes Gewässer nicht im Zugriffsbereich der Landeshauptstadt Saarbrücken liegt. Dies gilt, solange keine verbindlichen Absprachen mit Frankreich vorliegen.

4) Die gewässerbiologische Situation am Folsterbach ist ungenügend; dies gilt auch mindestens für einen der namenlosen Nebengewässer des Pulverbaches.

5) Das Pulverbachsystem ist durch Teiche durchsetzt, die den Anforderungen der WRRL (Anschluss im Nebenschluss und nicht im Hauptschluss) nicht entspricht. Eine Durchgängigkeit im Sinne der WRRL würde aber bedeuten, dass die Teiche ihre "Funktion als Senke und biologisches Klärbecken" verlieren würden! (Beinhaltet dann auch Auswirkungen auf den Weiher im Deutsch-Französischen Garten!)

6) Eine Umgestaltung und Aufwertung der Aue unter dem Einfluss des hocheutrophen Bachwassers macht auch für die ökologische Aufwertung keinen Sinn und ist als "unnütze Vernichtung von Ökopunkten" nicht gerechtfertigt.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Landeshauptstadt Saarbrücken sich der Probleme im Pulverbach annehmen will, jedoch ist an allererster (und vorerst einziger) Stelle die vollständige Beseitigung aller beeinträchtigten Einleitungen zu veranlassen. Dies gilt inklusive der in Frankreich, und nicht zu vergessen allen Regenüberlaufbauwerken und unregelmäßigen Straßenentwässerungen, da die geringe Größe (Abflussmenge) des natürlichen Baches keine größeren Störgrößen verträgt.

Des Weiteren wird hier auch vermerkt, dass das Gesamtgebiet Franzenbrunnen in allen seinen Teilen auch ein Hochwasserrückhaltebecken beinhalten wird, welches in den Pulverbach entwässert. Wird dieses in ähnlicher Art und Weise geplant, wie das Becken in "Dudweiler auf der Höhe", ist von einer weiteren hydraulischen Belastung des Pulverbaches auszugehen, die alle ökologischen Ziele der Ausgleichsmaßnahme zunichte machen würde.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das hydrologische Gutachten zu verweisen. In diesem wird unter anderem das Versiegen des Franzenbrunnen als hochgradig wahrscheinlich angenommen. Diese über längeren Zeitraum abfließenden Wassermengen des Franzenbrunnen werden dann in kurzem Zeitraum als abgeleitetes Regenwasser (Stoßbelastung) dem Pulverbach zugeführt werden (Verschlechterungsverbot nach EG WRRL).

In diesem Zusammenhang stoßen die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung beim BUND auf größte Verwunderung. Zumindest, was die Dachentwässerung angeht, ist bei den hier vorliegenden geeigneten Böden eine lokale Versickerung auf den einzelnen Grundstückspartellen der einzige Weg, sowohl die Gefahr eines Versickerns des Franzenbrunnen, als auch der negativen hydraulischen Auswirkungen auf den Pulverbach zu begegnen. Der BUND erhebt daher Einspruch gegen die jetzt vorgelegten Pläne.

Der BUND Saar mutmaßt, dass die Umgestaltung des Pulverbaches als Vorabmaßnahme zu den weiteren Bebauungsplanteilen zu sehen ist, und dass diese Maßnahmen lediglich als "Ausgleichsmaßnahmen getarnt" werden.

- **Westwallbunker**

Die Erfahrung zeigt: Die Bedeutung vieler historischer Bauten wird oftmals erst Generationen später erkannt. So dienten in der Vergangenheit zahlreiche Burgen den Anwohnern als Steinbrüche. Heute hingegen würde niemand mehr ihren historischen Wert in Frage stellen. Ebenso sind inzwischen große Teile der Reste des Westwalles erfreulicherweise ebenfalls unter Denkmalschutz gestellt worden. Sie sind und bleiben ein Teil der deutschen und der europäischen Geschichte.

Der Wert der Westwallanlagen für den Denkmal- wie den Naturschutz ist inzwischen in Politik und Gesellschaft erkannt. In Rheinland-Pfalz stehen die Anlagen unter Denkmalschutz, Kon-

zepte zur Zukunft der Westwallanlagen werden derzeit entwickelt. Auch das Saarland bereitet die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vor, damit der gesamte im Saarland befindliche Westwallabschnitt als Ganzes unter Schutz gestellt werden kann (Saarbrücker Zeitung, 1. April 2014, p. B1).

In ihrem Grußwort zur Eröffnung der Ausstellung „Grüner Wall im Westen“ im Rentrischer B-Werk am 6. Juli 2013 erläuterte Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer die Entwicklung der Anlagen treffend:

„Was zu kriegerischen Zwecken geschaffen wurde, was die Grenzen verteidigen sollte, erfüllte weder hüben noch drüben seinen Zweck. Von der Militärstrategie schnell überholt, wurde der Westwall im Krieg vielerorts einfach überrannt. Seine eigentliche Eroberung fand im Laufe der Nachkriegsjahrzehnte statt. Erobert wurde er allerdings nicht von feindlichen Armeen, sondern von der Natur. Seine Eroberer waren keine Generäle mit ihren Soldaten, seine Eroberer sind Dachse, Wildkatzen, Fledermäuse und Eidechsen. Man kann sich lebhaft vorstellen, wie schockiert und fassungslos die damaligen Planer und Erbauer wären, könnten sie erfahren welchen Zweck die von ihnen errichteten Bunkeranlagen, Panzergräben und Höckerlinien heute erfüllen. Heute ist die Bunkerlinie eine Perlschnur aus Lebensräumen für teilweise bedrohte Tier- und Pflanzenarten, ein auf nicht natürliche Weise entstandenes Biotopverbundsystem, das wertvolle Biotopstrukturen nicht nur geschaffen hat, sondern auch miteinander vernetzt.

Aber der Westwall ist heute nicht nur ein Biotop für Tiere und Pflanzen, sondern zugleich auch ein Ort der Erinnerung und des Mahnens. Die älteren Generationen verbinden mit ihm die schrecklichen Jahre des 2. Weltkrieges, als einige seiner Bunker zunächst als Luftschutzräume dienten. Die Bombennächte voller Angst und Schrecken sind vielen in Erinnerung geblieben. Kurz vor Kriegsende bedingte der Westwall vor allem dort, wo er in besiedelten Gegenden stand, erbitterte Kämpfe und großes Leid für die Zivilbevölkerung.

Daran zu erinnern und zu mahnen ist heute die zweite Funktion des Westwalles. So sinnlos wie er selbst war, so sinnlos sind im Grunde genommen alle Kriege. Heute mahnt uns der Westwall zum Frieden. Gerade bei uns im Saarland macht er die lange kriegerische Geschichte der Region sichtbar und gerade bei uns im Saarland zeigt er uns aber auch, dass die Freundschaft mit unseren lothringisch-französischen Nachbarn alternativlos ist, und dass sie weiter wachsen muss. Ähnlich wie die Natur den Westwall erobert hat, so müssen wir unsere Vergangenheit und ihre kriegerischen Denkmale erobern, um sie in unseren Herzen umzugestalten zu Stätten der Mahnung und des Friedens.“

Nun sollen im Saarbrücker Frischluftentstehungs- und Naherholungsgebiet „Franzenbrunnen“ Bunker zerstört werden. In Anbetracht der oben dargestellten Erkenntnisse und der Vorbereitung eines Gesetzes, welches die Anlagen vor der Zerstörung schützen soll, ist das Vorhaben für den BUND Saar nicht nachvollziehbar. Wie die Ministerpräsidentin sagt, handelt es sich um ein vernetztes Biotopsystem. Der Wert der Anlagen liegt nicht nur im Wert des einzelnen Bauwerks für die Natur (und auch den Denkmalschutz) begründet, sondern in deren Vernet-

zung. Es handelt sich um eine „Perlenschnur aus Lebensräumen“, in der jede Perle zu erhalten ist. Und nicht nur die unversehrten Bauwerke. Auch die gesprengten sind noch immer wertvoll. Für den Naturschutz erweisen sich gerade die mit Spalten versehenen Ruinen als für die Natur besonders bedeutend.

Die geplante Vernichtung von ehemaligen Westwallanlagen am Franzenbrunnen ist in Anbetracht der heutigen Sichtweise zur Bedeutung der Bauten für den Denkmal- und den Naturschutz nicht nachvollziehbar.

Der BUND Saar wendet sich aus den oben genannten Gründen mit Nachdruck gegen die Absicht, Bunker am Franzenbrunnen zu zerstören.